



Am Montag, 17. Dezember 2018 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Bauanträge:
 - a) -Umbau Hobbyraum und Scheune zu Wohnraum Änderungspläne Flst.Nr. 3714, Fessenbacherweg 3
 - b) Erweiterung des Betriebsgebäudes nach Südosten Flst.Nr. 6190/9, Allmendgrün 3
- 3. Forstbetriebsplan 2019
- 4. Erstellung eines Baumkatasters und Baumkontrolle
- 5. Vierte Änderung des Bebauungsplanes "Hauptstraße II"
 Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Durchführung der Offenlage
- 6. Beschluss über die Wahlorganisation für die Europawahl am 26. Mai 2019
- 7. Wahlorganisation für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019
- 8. Auftragsvergabe: Neuer Bauhof, Bruchstraße 21 Glaserarbeiten, Bodenbeschichtung, Malerarbeiten, Zimmererarbeiten
- 9. Spenden
- 10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 11. Verschiedenes / Mitteilungen
- 12. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2018
bearbeitet von: Anja Schwörer	☑ Öffentlich☑ Nichtöffentlich☑ Anlagen	TOP 2 a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverha	llt
-----------	-----

Verz.Nr. 25/2018

Bauvorhaben: Umbau Hobbyraum und Scheune zu Wohnraum

- Änderungspläne -

Baugrundstück: Flst.Nr. 3814, Fessenbacherweg 3

Lage: im Bereich des nicht überplanten Innenbereichs gemäß § 34 BauGB

Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat dem Umbau der vorhandenen Gebäudesubstanz zugestimmt. Im Oktober 2018 hat das Landratsamt Ortenaukreis das Bauvorhaben nach einer Baukontrolle eingestellt.

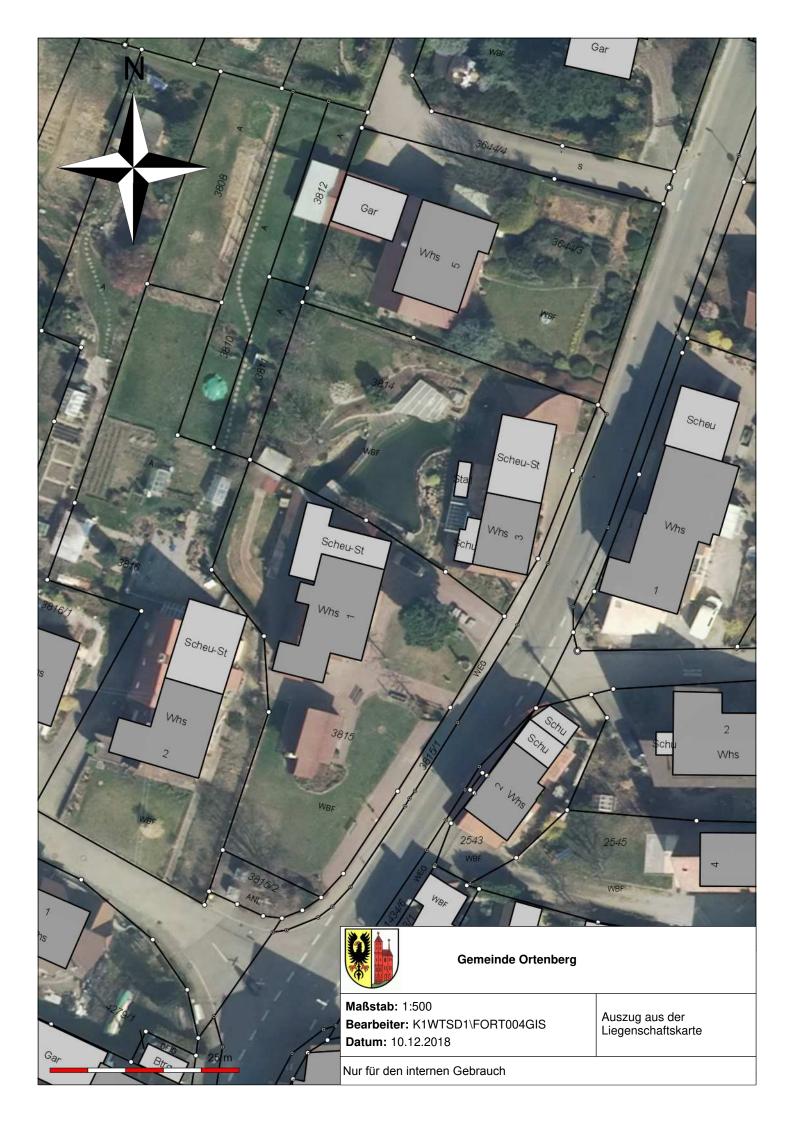
Am Grundriss und den Grenzabständen haben sich keine Änderungen ergeben. Jedoch wurde die Höhe des Daches am geplanten Anbau verändert. Dieses wurde, wie aus den Plänen zu entnehmen ist, ca. 1,40 m höher gesetzt, sodass der Dachraum noch genutzt werden kann.

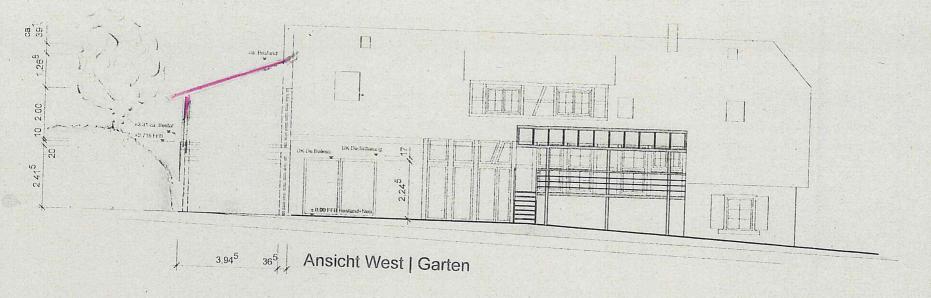
Nach Aufforderung des Landratsamtes hat die Bauherrschaft nun geänderte Planunterlagen eingereicht. Die geänderte Bauausführung fügt sich nach Auffassung der Verwaltung in die Eigenart der näheren Umgebung ein, sodass die Erteilung des Einvernehmens beantragt wird.

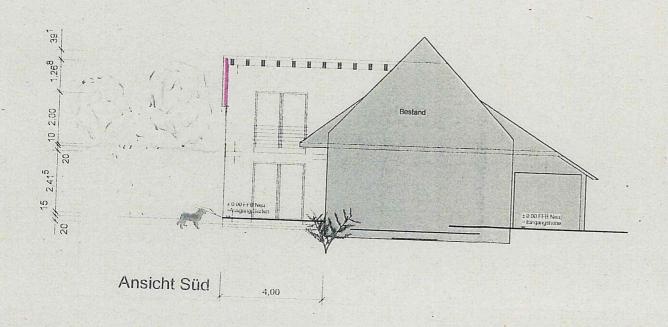
Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:











PROJEKT

Umbau der Scheune

Fessenbacher Weg 3

77656 Ortenberg | Kafersberg LGB NR. 3814

Fertigung

Ansicht West | Garten Ansicht Stid

GEZEICHNET B. SCHMIDT

GEPRUFT

PROJEKT NR.

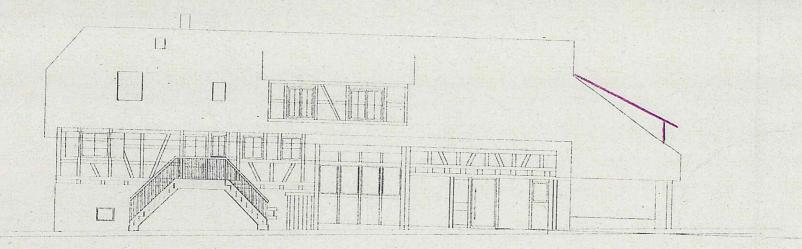
A 700

DATUM 18.03.2016

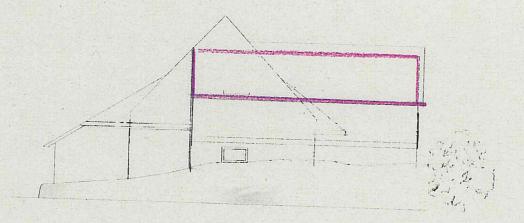
MASSTAB

1:100

BLATT NR B 5



Ansicht Ost | Straße



Ansicht Nord



Familie Braun
Fessenbacter Weg 3
77856 Ortenbag
Kate shelp

PROJEKT

Umbau der Scheune

Fessenbacher Weg 3

77656 Ortenberg | Kafersberg LGB.NR. 3814

Fertigung

Ansicht Ost | Straße Ansicht Nord

NTRAC

B. SCHMIDT

GÉPRÜFT

PROJEKT NR.
A 700

GEZEICHNET

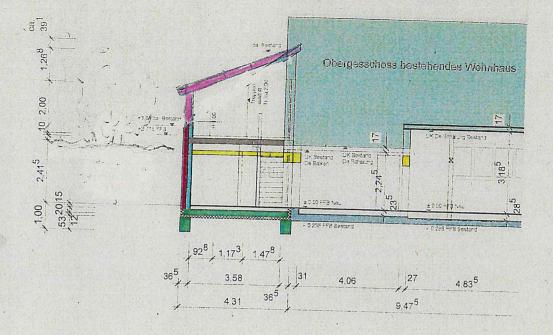
DATUM

18.03.2016

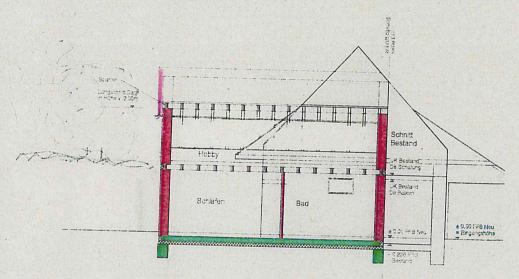
MASSTAB 1 100

BLATT NR.

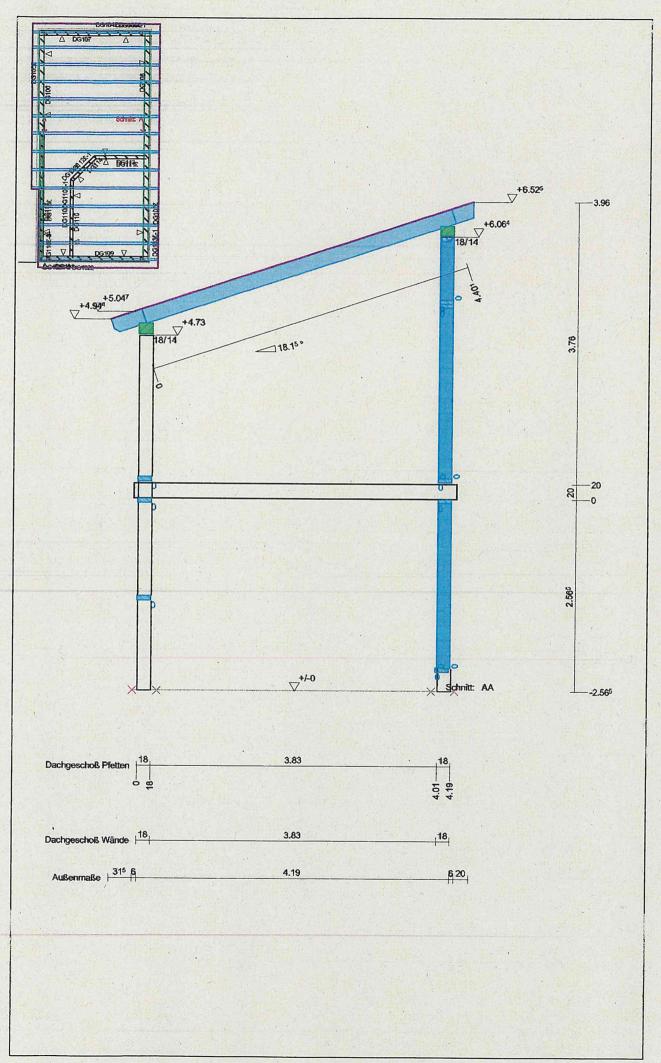
B 6



Querschnitt



Längsschnitt Anbau



Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2018
bearbeitet von: Anja Schwörer	Öffentlich Nichtöffentlich Anlagen	TOP 2 b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverha	llt
-----------	-----

Verz.Nr. 26/2018

Bauvorhaben: Erweiterung des Betriebsgebäudes nach Südosten

Baugrundstück: Flst.Nr. 6190/9, Allmendgrün 3

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes Allmendgrün

Das bestehende Betriebsgebäude soll nach Südosten um eine Produktionshalle mit folgenden Außenmaßen erweitert werden:

Tiefe: 28,60 m Breite: 20,52 m

Höhe: 9,45 m (2-geschossig) Flachdach 5 °-Neigung

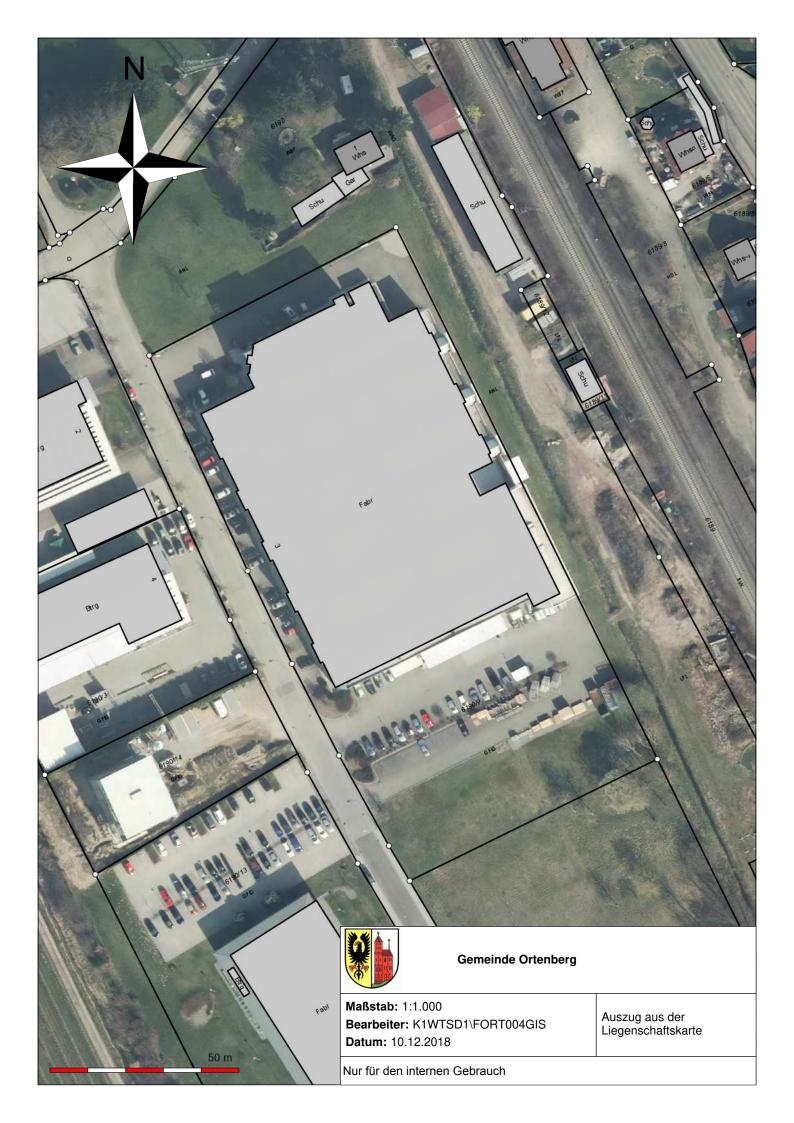
Hierzu ist der Rückbau der bestehenden Überdachung nötig sowie die Verlegung der Stellplätze und der Hofzufahrt nach Südosten.

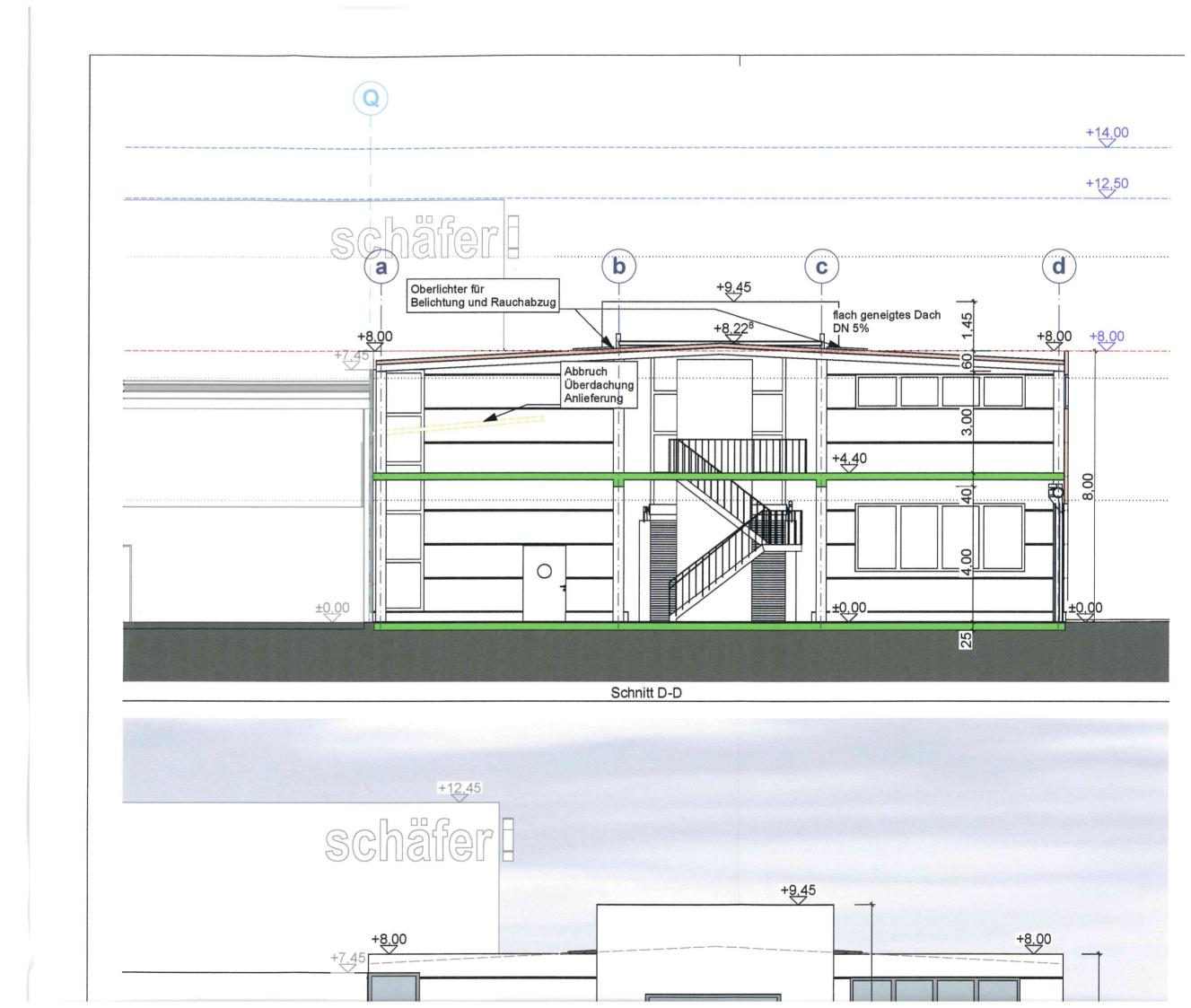
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Allmendgrün" werden eingehalten. Die Verwaltung bittet daher um die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:







	Gemeinde Ortenberg		Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2018
bearbeitet vo Irene Schnei			Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 3
	Haush	alt 2	2019: Waldwirtsch	naftsplan
Gengenbach u chengemeinde durchzuführen Herr Zink hat d	und den Gemeinden D St. Pirmin - die Beförs ein. Dies ist Revierförd	urba teru lerte	ach, Ohlsbach, Berg ng durch einen komi er Peter Zink. erstellt (Anlage) und	lichen Vereinbarung zwischen der Stadt haupten und Ortenberg, sowie der Kir- munal beschäftigten Förster gemeinsam wird in der Sitzung anwesend sein, den
Es wird beantr	agt, dass der Gemeind rschlag	erat	dem Betriebsplan 20	019 zustimmt.
Der Gemeinde	rat stimmt dem Forstbe	etriel	bsplan 2019 zu.	
<u>Notizen</u>				

☐ mehrheitlich

mehrheitlich

ja:

ja:

nein:

nein:

Enth.:

Enth.:

Beratungsergebnis:

einstimmig

einstimmig

☐ Zustimmung:

☐ Ablehnung:

ZB Plan/Vollzugsnachweise Erstellt am 18.10.2018

KW 3	:1	Bewirtscha	ftungsplan - Ver	waltungshausha	ılt		
Amt:		LRA Ortenaukreis -Amt für Waldwirtschaft	EDV-Nr.:	Bewirtscha	ıftungsplan	Verwaltungs-	FWJ
Wald	besitzer:	Gemeinde Ortenberg	49	Forstwirtschaftl	. Unternehmen	haushalt	Plan 2019
		Holzbodenfläche haH	Jährliches S	oll EFm o.R.	Ausgeglichene	Jährl. Nutzungs-	
		60	200		200	plan EFM o.R.	
Zei-	BuZ	Kostenstellen		en / Ertrag	Ausgaben	Überschuss /	
len- Nr.:	202	Buchungsmerkmal	Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	Zuschuss
1	Α	Ernte von Forsterzeugnissen	8.510			3	8.510
2	В	Kulturen					0
3	С	Waldschutz					0
4	D	Bestandspflege					0
5	Е	Erschließung			4.500	1.000	-5.500
6	F	Verwaltungsjagd und -fischerei					0
7	G	Regiemaschinen					0
8	Н	Nebenbetriebe					0
9	J	Schutzfunktionen					0
10	K	Erholungsvorsorge					0
11	L	Gemeinkosten des Forstbetriebes			1.250		-1.250
12	М	Gemeinkosten der Forstverwaltung					0
13	N	Verwaltungskosten (Beförsterung)			1.600		-1.600
14	Р	Löhne					0
15	R	Lager					0
16	V1	Personalkosten Verwaltung Holzproduktion					0
17	V2	Personalkosten Verwaltung Schutzfunktion					0
18	V3	Personalkosten Verwaltung Erholungsvorsorge					0
19	V4	Produktübergreifende Personalkosten Verwaltung					0
20	Z11	Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald					0
21	Z12	Sonstige Dienstleistungen im Körperschaftswald					0
22	Z21	Beratung im Privatwald					0
23	Z22	Sonstige Dienstleistungen im Privatwald					0
24	Z31	Ausbildung zum Forstwirt, Fortbildung zum					
25	Z32	Forstwirtschaftsmeister Ausbildung von Beamten im Verbergitungsdienet und Breitrikenten					
26	Z33	Vorbereitungsdienst und Praktikanten Fortbildung von Personen außerhalb der					
27	Z40	Landesforstverwaltung Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik					
28	Z50	Naturschutz außerhalb des Waldes					
29	Z61	Behördentätigkeit, Amtshilfe					
30	Z62	Forstaufsicht, Forstschutz					
31	Z63	Förderung Bestanddüngung					
32	Z70	Forschung, Versuchswesen					
33	Z99	Sonstige nicht dem Forstbetrieb zurechenbare Kosten					
24		Kassenwirksame Beträge	8.510		7.350		1.160
25		Verrechnungen		0		1.000	-1.000
26		Ergebnis	8.5	510	8.3	350	160
	_	llt: 18.10.2018 enaukreis -Amt für Waldwirtschaft	Unterschrift	Anerkannt: Gemeinde Ortenl	berg	Unterschrift	

FA-Nr.		orstamt		Forstbe	etrieb/Waldl	oesitzer	BKL		Holzbodenfläche			Einschlag	Plan			FWJ
317	Amt für Waldw Ortenaukreis	rirtschaft			Ortenberg	I	1		60			200				2018
	Waldort		trikt	1	1											
			ilung	3	2											
		WET, B	est.index	b8	b8											
Zeile	Bezeichnung	Vorgang	Einheit													
	VN Arbeitsfläche		ha	5,0	1,8											6,8
	VN		Fm o.R.	150	50											200,0
	HN Arbeitsfläche HN		ha Fm o.R.													0,0
	Gesamtnutzung		Fm o.R.	150	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sia hahan mahr Em hai dan I	Nurtzngsarten geplant als bei	don Holzcorton	FIII U.N.	130		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	υ			U	······································		U	U		200
	Holzsorten geplant als bei der															
do nascrinorii i in sor deini	Spaltennummer			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Holzsorten	(HB21 oder FA-eig		Einheit													
Baumart	Bezeichnu															
Fi / Ta	Wertholz		Fm o.R.													0
Fi / Ta	Stammholz		Fm o.R.													0
Fi / Ta	PZ-Holz		Fm o.R.													0
Fi / Ta	Palette		Fm o.R.													0
Fi / Ta	Industrieholz		Fm o.R.													0
Kie/ Lä/Wey/Kie	Stammholz		Fm o.R.	110												110
Dgl.	Wertholz		Fm o.R.													0
Dgl.	Stammholz		Fm o.R.													0
Dgl.	Pz - Holz		Fm o.R.		30											30
Dgl./Kie	I-Holz/Palette		Fm o.R.													0
Lä	Stammholz		Fm o.R.													0
Ndh - Spanplatte	I-Holz/Palette		Fm o.R.													0
Buche	Sth		Fm o.R.													0
Buche	Palette		Fm o.R.	25												25
Buche	I-Holz / Brennholz	Z	Fm o.R.													0
Eiche	Sth		Fm o.R.													0
Eiche	Parkett		Fm o.R.													0
Eiche	I-Holz / Brennholz	Z	Fm o.R.													0
sonst. Lbh	Sth		Fm o.R.													0
sonst. Lbh	I-Holz / Brennholz	<u> </u>	Fm o.R.													0
Lbh / Ndh	DS / Hackschnitze	el	Fm o.R.	15	20											35
Summe	4			150	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200

PPV 2c Sonstiges

FA-Nr.		Forstamt	FbtrNr.	Waldbe	esitzer/Fors	tbetrieb	BKI.	RevNr.		FWJ	Blatt-Nr.
317	Afw Ortenaukreis		49	Ortenberg			1	03		2018	1
Waldort/Objekt	Vorgang (Schlüssel)	Vorgang verbal (Bemerkung)	SfI - Nr.	Sortiment	Herkunft	Größe (cm)	Menge Plan	Menge Vollzug	Einheit	Maßnahmen-Nr.	Auswertungs- Nr.
		Pflanzung									
		Kultursicherung									
		Transaction array									
		Cumping a Multi-walahawana					0.00 ha				
		Summe Kultursicherung					0,00 ha				
		Summe Schlagpflege					0,00 ha				
I / 2 d		Jungbestandespflege					0,00 ha				
		Summe /Jungwuchspfleg/Bestand	espflege				0,00 ha				
		Summe Astung					0 Stk				
		Mulchen von Wegen					2,00 km				
		Graderarbeiten Summe Sonstiges					1,00 km 3,00 km				
		Canillio Conoligos					0,00 Kill				

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2018
bearbeitet von: Markus Vollmer	Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 4

Erstellung eines Baumkatasters und Baumkontrolle

Sachverhalt

Um ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen führt der Gemeindebauhof für die Gemeinde eine jährliche Kontrolle an Straßenbäumen und Bäumen in öffentlichen Anlagen durch. Dies wird zwar dokumentiert, ein Baumkataster wie in anderen Gemeinden und eine digitale Erfassung existiert aber nicht.

Die Waldservicegenossenschaft hat der Gemeinde – wie anderen Mitgliedsgemeinden auch – ein Angebot zur Erstellung eines Baumkatasters unterbreitet. Bauhofleiter Herr Kiefer und ein Mitarbeiter der Waldservice Ortenau haben gemeinsam die Anzahl der Bäume ermittelt, welche ggf. ins Baumkataster aufgenommen werden sollten. Es handelt sich um ca. 300 Bäume.

Bei der Erstaufnahme werden die Bäume auf verschiedene Parameter bezüglich der Verkehrssicherheit eingeschätzt und digital über das EDV Programm Arbokat dokumentiert. Außerdem wird der Standort des Baumes digital erfasst. Die Erfassung und Kontrolle der Bäume erfolgt auf der Grundlage der FFL Richtlinie, welche in der Baumkontrolle und Baumpflege, allgemein anerkannt sind. Kriterien sind:

- 1. Vitalität und Schadenszustand (Vital; geschwächt...)
- 2. Wurzel (Verletzung; Hählung; Pilzbefall....)
- 3. Stamm (Verletzung; Risse; Wuchsanomalien)
- 4. Krone (Pilzbefall; Rindenauffälligkeiten; Totholz...)

Die angeschlossene Kontrolle und deren Kontrollintervalle, orientieren sich nach Vorgaben der FFL und werden je nach Entwicklungsphasen (Jungbaum; Reifephase; Altersphase) nach Alter und Standort festgelegt. Gleichzeitig werden während der Kontrolle notwendige Maßnahmen nach Dringlichkeit festgelegt.

Vorteile für die Gemeinde:

- Ersterfassung durch Fachkraft (Fachagrarwirt für Baumpflege)
- digitale Erfassung der Bäume
- digitalisiertes Prüfsystem
- Grundlage für strukturierte Kontrolle und Pflegearbeiten
- rechtssichere Dokumentation
- Übernahme des Datenbestandes in das Geoinformationssystem möglich.

Die Waldservicegenossenschaft Ortenau bietet die Ersterfassung und Erstkontrolle der Bäume der Gemeinde Ortenberg zu einem Preis von 13 €/Baum zzgl. MwSt an. Denkbar wäre auch eine Reduzierung des Angebots auf den "Risiko-Baumbestand") z.B. alle Bäume > 15 Jahre (ca. 150 Bäume).

Alternative: Aufbau eines eigenen Systems durch eigenes (fachfremdes) Personal.

Die Verwaltung hält die Maßnahme für sinnvoll und erforderlich und das Angebot für angemessen.

D -		L					- -	lad
DH:	50.	ш	LJ:	55	V()	15		เสน

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe und der Veranschlagung im Haushaltsplan 2019 zu.

Beratungsergebnis:						
☐ Zustimmung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
☐ Ablehnung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2018
bearbeitet von: Anja Schwörer		Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 5

Vierte Änderung des Bebauungsplanes "Hauptstraße II" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Vorstellung des Entwurfs und Beschluss über die Offenlage

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 26. Februar 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan "Hauptstraße II" zum vierten Mal zu ändern. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivere Bebauung und einer Bebauung in zweiter Reihe der Grundstücke geschaffen werden. Auf die dortige Beratungsvorlage (ÖS TOP 3) wird verwiesen.

Das Planungsbüro Fischer hat zwischenzeitlich einen Planentwurf ausgearbeitet, den Herr Burkart vom Planungsbüro Fischer vorstellen wird. Die notwendige artenschutzrechtliche Abschätzung wurde durchgeführt, das Gutachten ist in der Anlage beigefügt.

Die Planung des Bauträgers für das Flst.Nr. 1147, Offenburger Straße 21, wurde bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.

Sollte der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf billigen, kann gleichzeitig der Beschluss über die Offenlage gefasst werden. Die Offenlagefrist stimmt das Planungsbüro mit der Verwaltung ab.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat billigt den Entwurf für die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Hauptstraße II" in der vorgelegten Form.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Fertigung:
SATZUNG	Anlage:1
	Rlatt· 1 - 3

über die 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II"

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am die 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. S. 612, 613).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBI. S. 65, 73).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB umfasst innerörtliche Flächen zwischen der Offenburger Straße und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Weizenfeld" - 1. Änderung im Norden von Ortenberg. Einbezogen sind die Flst.Nrn. 1147, 5406/1, 5408, 5410, 5411 und 5413 östlich der Offenburger Straße.

Die maßgebliche Abgrenzung ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil".

§ 2 - Bestandteile der 4. Änderung und Erweiterung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt)

zur 4. Änd. und Erweit. M. 1:500 i.d.F. v. 09.11.2018

Beigefügt sind:

1. Begründung zur 4. Änd. und Erweit. i.d.F. v. 09.11.2018

2. Übersichtsplan zur 4. Änd. und Erweit.

3. Artenschutzrechtliche Abschätzung Bioplan, Dr. Boschert, Bühl

i.d.F. v. 31.10.2018

§ 3 - Ergänzende Festsetzungen

Ergänzend wurde für den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung festgelegt

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird festgelegt mit:

- 2 Wohnungen je Wohngebäude

1.2 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen sind darüber hinaus außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe zu berücksichtigen.

Die Rodungsarbeiten sind zum Schutz von <u>Fledermäusen</u> in der Zeit von Ende November bis Ende Februar erst nach ein bis zwei Frostperioden, die je aus mindestens drei Frostnächten bestehen, durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nestersuche bzw. Kontrolle stattfinden. Bei positivem Befund kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2, Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird festgelegt mit:

- 2 Stellplätze je Wohngebäude

§ 4 - Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der "Zeichnerische Teil" des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" i.d.F.v. Juli 1990 im Geltungsbereich dieser 4. Änderung und Erweiterung überlagert.

Die weiteren Bestandteile des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" i.d.F. v. Juli 1990 bleiben auch für den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung gültig.

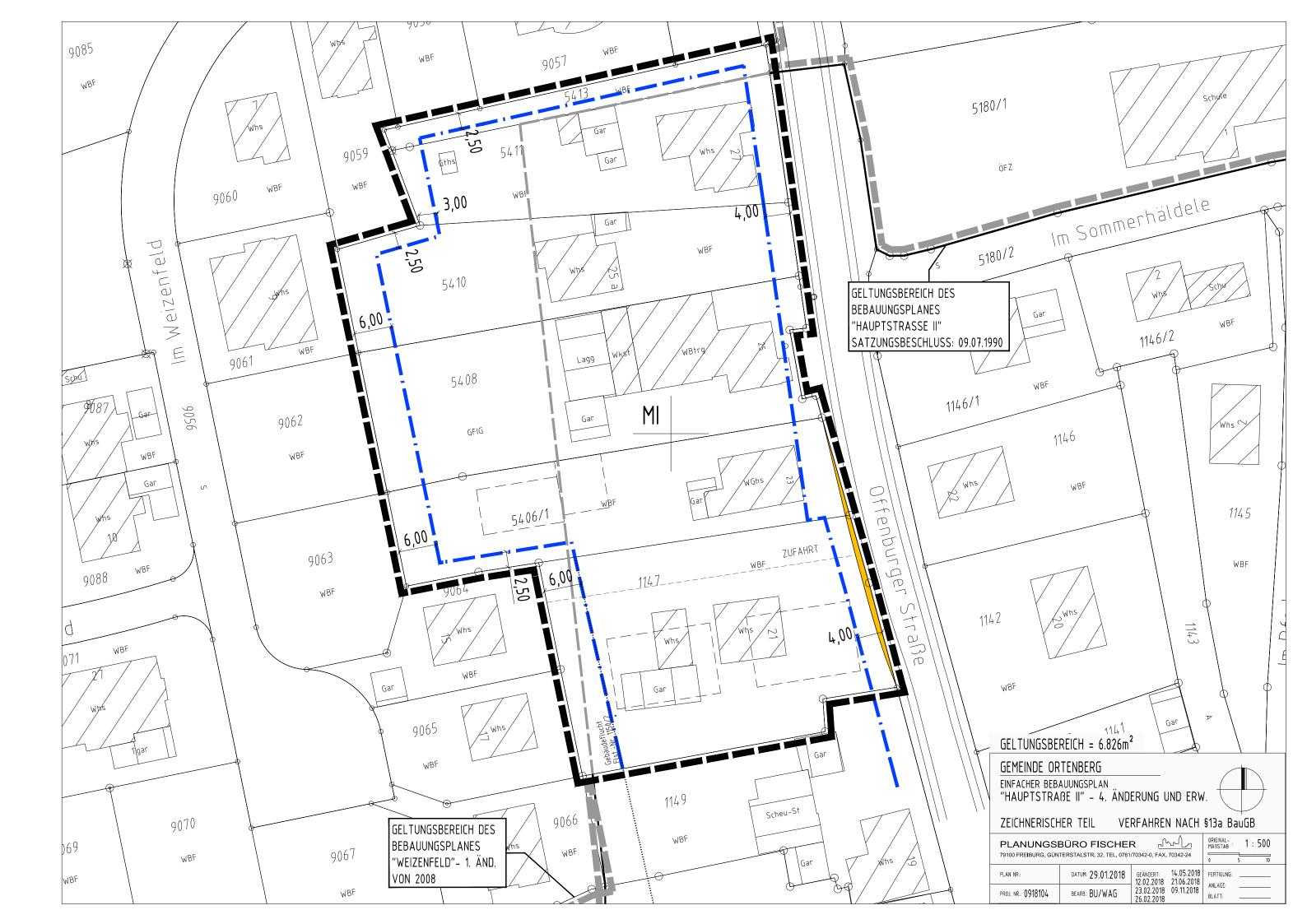
§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

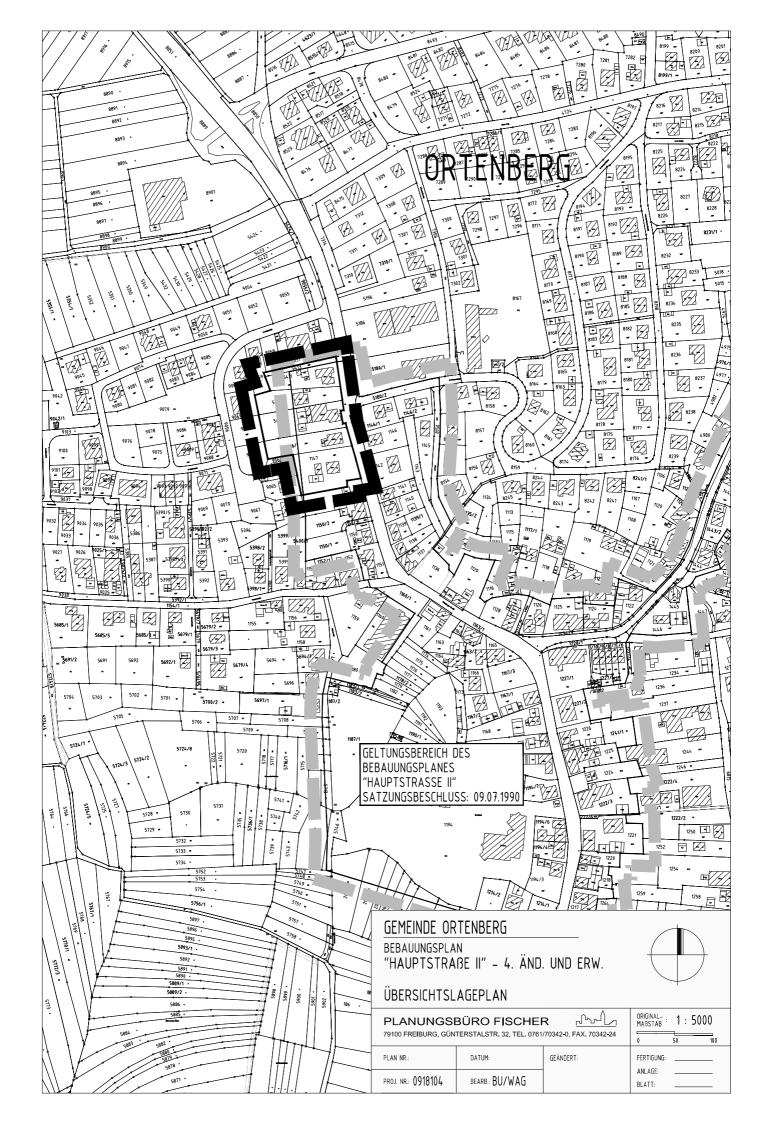
Ordnungswidrig handelt, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Die 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Ortenberg, den
Markus Vollmer, Bürgermeister
□ 104Sat04





Fertigung	:
Anlage:	2
Rlatt [.]	1 – 14

BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen

zur 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II"

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

1 Grund der Planaufstellung

In der Ortslage von Ortenberg wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" von 1990 der Geltungsbereich auf die bebauten Bereiche längs der Ortsdurchfahrt beschränkt. Im Bereich dieser 4. Änderung am damaligen nördlichen Ortseingang wurden Grundstückstiefen von ca. 42 m bis 52 m Tiefe mit einbezogen.

Im Jahr 2005 - mit 1. Änderung 2008 - wurde der Bebauungsplan "Weizenfeld" aufgestellt, mit dem weitere Flächen abseits der Ortsdurchfahrt, d.h. im rückwärtigen, westlichen, aber auch im nördlichen Anschluss an den Bebauungsplan "Hauptstraße II" überplant wurden.

Dabei wurden die rückwärtigen Teile der Flst.Nrn. 1147, 5406/1, 5408, 5410, und 5411 sowie das Flst.Nr. 5413, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" liegen, nicht einbezogen.

Aktuelle Bauanträge überschreiten die gegebene rückwärtige Bauflucht längs der Offenburger Straße.

Die geplanten Bauvorhaben lassen sich mit den ausgewiesenen Flächen nicht realisieren. Deshalb muss der Bebauungsplan bezüglich der überbaubaren Flächen geändert werden.

Mit dieser Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" soll auf diesen innerörtlichen, aber nicht überplanten Bauflächen eine ergänzende Bebauung ermöglicht werden. Dies entspricht der übergeordneten städtebaulichen Zielvorstellung zur vorrangigen Nutzung innerörtlicher Flächen. Eine weitere Inanspruchnahme von Landschaft wird vermieden, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" sollten bereits 1990 keine zu eng gefasste Vorschriften erlassen werden, die angesichts komplexer Baustrukturen und nicht immer vorhersehbarer Bauwünsche der besonderen Situation eines einzelnen Bauvorhaben nicht Rechnung tragen können.

Vielmehr wollte sich der Gemeinderat die Freiheit erhalten, über die jeweils anstehenden Bauanträge unter Berücksichtigung der spezifischen Situation und Umgebung zu beraten.

Deshalb wurde ein <u>nicht qualifizierter Bebauungsplan</u> (einfacher Bebauungsplan) nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, der lediglich Rahmenbedingungen vorgibt, nicht aber im Detail die Baugestaltung vorschreibt.

Auch diese Änderung und Erweiterung wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 2 BauGB durchgeführt, da sich dies für die vielfältig differenzierte Ortslage als sinnvolles und flexibles Instrument erwiesen hat.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB.

1.1 Verfahren

Mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316) wurde die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren gemäß dem neu eingeführten "beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der § 13a BauGB wurde eingeführt mit dem Ziel "Bebauungspläne der Innenentwicklung", die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Nutzung von unbebauten innerörtlichen Flächen geschaffen. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Für das Planungsgebiet kann § 13a BauGB angewandt werden, da

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt (ca. 2.240 m² (Erweiterungsfläche) x GRZ 0,6 (MI) = ca. 1.344 m² Grundfläche)
- eine Kumulierung der Grundflächen durch die Ausweisung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, nicht gegeben ist
- durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7
 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen

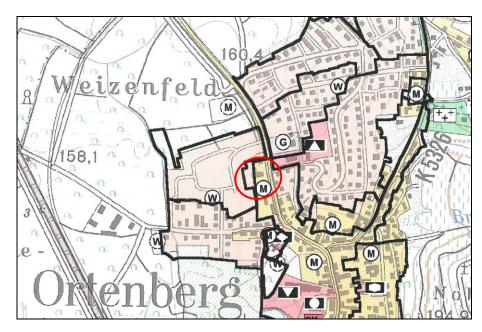
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

2 Übergeordnete Planung

2.1 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist in der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - 1. Änderung vom 14.02.2015 als gemischte Baufläche längs der Offenburger Straße und als Wohnbaufläche in den rückwärtigen Grundstücksteilen ausgewiesen.



Da die rückwärtigen, neu überplanten Bereiche Teilflächen der an der Offenburger Straße gelegenen Mischgebiete darstellen und auch über diese erschlossen werden, werden sie künftig auch als Mischgebiete ausgewiesen.

3 Abgrenzung des Änderungsgebiets einschl. Erweiterung

Die Änderung und Erweiterung mit ca. 0,683 ha umfasst Flächen innerhalb der Ortslage von Ortenberg.

Der Geltungsbereich liegt westlich der Ortsdurchfahrt, Offenburger Straße, und grenzt im Westen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Weizenfeld" von 2005, der 2008 geändert wurde.

Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung überlagert damit in Teilen den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" von 1990.

Der Geltungsbereich umfasst die Flst.Nrn. 1147, 5406/1, 5408, 5410, 5411 und 5413.

4 Planung

4.1 Planungskonzept

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans dient der Nutzbarmachung innerörtlicher Freiflächen auf den rückwärtigen Teilen der bereits bebauten Grundstücke an der Offenburger Straße.

Mit der Ausweisung von Baugrenzen wird die überbaubare Fläche dieser Grundstücke auch im rückwärtigen Bereich definiert. Die Baugrenzen an der Offenburger Straße werden beibehalten.

Ergänzend wird ein Geländestreifen zur Verbreiterung des Gehwegs ausgewiesen gemäß der aktuellen Planung zur Umgestaltung der Offenburger Straße.

Die Erschließung der Erweiterungsflächen erfolgt über die Offenburger Straße und ist durch private Wegerechte von den Grundstückseigentümern zu sichern.

Die Änderungen werden im Zeichnerischen Teil zu dieser 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans dargestellt.

4.2 Änderungen des Bebauungsplans

Die geplanten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Hier werden die geänderten flächenbezogenen Nutzungen dargestellt - einschließlich der Gehwegverbreiterung als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsflächen.

Eine Änderung der Schriftlichen Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften von 1990 ist nicht erforderlich.

Damit gelten weiterhin auch für den Erweiterungsbereich die 1990 getroffenen Festsetzungen, u.a.:

- Art der Nutzung: Mischgebiet
- gem. § 17 BauNVO GRZ max. 0,6
- gem. § 17 BauNVO GFZ max. 1,2

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung wird ergänzend festgelegt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird festgelegt mit:

- 2 Wohnungen je Wohngebäude

1.2 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen sind darüber hinaus außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe zu berücksichtigen.

Die Rodungsarbeiten sind zum Schutz von <u>Fledermäusen</u> in der Zeit von Ende November bis Ende Februar erst nach ein bis zwei Frostperioden, die je aus mindestens drei Frostnächten bestehen, durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nestersuche bzw. Kontrolle stattfinden. Bei positivem Befund kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2, Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird festgelegt mit:

- 2 Stellplätze je Wohngebäude

Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, ist die Bebauung bezüglich der nicht in den Planungsrechtlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften vorgegebenen Punkte nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die 1990 getroffenen schriftlichen Vorgaben werden auch für den Geltungsbereich dieser Änderung beibehalten.

5 Umweltbelange

Luftbildausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2018)

Da es sich bei der 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren handelt, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

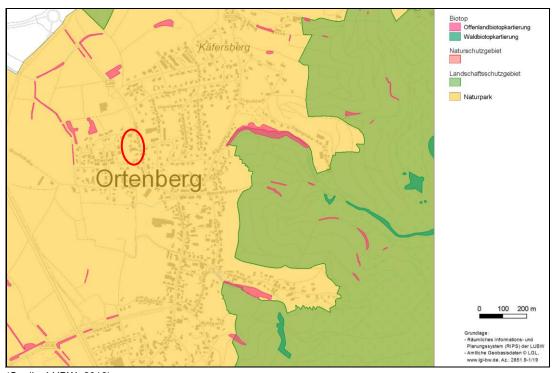
Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) gibt.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen, da unabhängig von der Wahl des Bebauungsplanverfahrens die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz mittelbar gelten.

5.1 Planerische Vorgaben

Planausschnitt: Schutzgebiete



(Quelle: LUBW, 2018)

Tabelle:

.egende: ● = direkt betroffen O = angrenzend / = nicht betroffe	∍n
FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	1
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: Brandeck / Nr.: 3.17.013 (ca. 380 m östlich)	1
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte/Nord / Nr.: 7	•
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	1
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Teilfläche Feuchtbiotope u. Feldgehölze "Waizenfeld" / Nr.: 175133174840 (ca. 120 m nordwestlich)	1
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	1
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	1
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name: Offenburg / Nr.: 317.047 (innerhalb Zone IIIB)	•
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	1
Regionaler Grünzug, It. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, It. RVSO	1
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, It. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	1
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	1
Hochwassergefahrenkarte Westlich angenzend HQExtrem	0

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabenbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

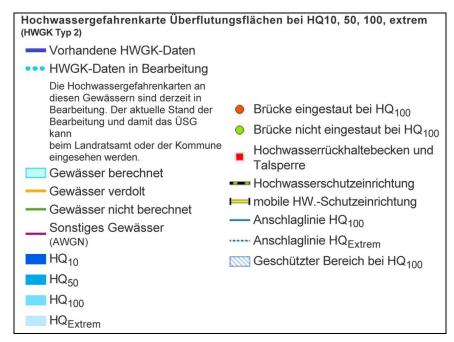
Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Hochwassergefahrenkarte

Kartenausschnitt:



(Quelle: Hochwasserrisikomanagement – Abfrage, LUBW, 2018)



Laut Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich westlich des Planungsgebietes HQ_{Extrem} - Flächen. Hier treten Hochwasserereignisse im statistischen Mittel viel seltener als alle 100 Jahre auf.

Mit einer Beeinträchtigung für das Planungsgebiet ist nicht zu rechnen.

5.2 Artenschutz

5.2.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen wurde Dr. Boschert, Bioplan, Bühl von der Gemeinde Meißenheim beauftragt. Das Gutachten vom 31. Oktober 2018 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten) und Säugetiere (Fledermäuse) nicht vollständig auszuschließen, werden jedoch durch Maßnahmen verhindert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farnund Blütenpflanzen sowie Moose, bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Kartierungen nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt

durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden oder Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, Oktober 2018)

Die vom Gutachter festgelegte Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldräumung wurde in die Satzung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" unter § 3 Ergänzende Festsetzungen aufgenommen.

5.3 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

Fachliche Prüfung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigun	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	[] ja	[x] nein*1
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	[] ja	[x] nein*2
	Versiegelung	[x] ja* 3	[] nein
	Zerschneidung	[] ja	[x] nein*4

^{*1} Im rechtskräftigen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg – 1. Änderung vom 14.02.2015 ist die Fläche als gemischte Baufläche bzw. im rückwärtigen Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.

^{*4} Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da es sich um eine innerörtliche Freifläche handelt, die von Bebauung umgeben ist.

Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	[x] ja* 5	[] nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	[x] ja* 5	[] nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	[x] ja* 5	[] nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	[] ja	[x] nein

^{*5} Neuversiegelung beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.

^{*2} Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist der Bereich als Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet ausgewiesen.

^{*3} Mit Realisierung der Bebauung findet Versiegelung statt.

Schutzgut	Funktion und Werte Beeinträchtigur		ächtigung	
Grundwasser		L		
	Neubildung	[x] ja*6	[] nein	
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	[x] ja*6	[]nein	
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	[] ja	[x] nein*6	
	g reduziert die Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nic B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs- / Ausgleich	ht zu erbringe		
Oberflächenge	wässer			
Name:				
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	[] ja	[x] nein*7	
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	[] ja	[x] nein*7	
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	[] ja	[x] nein*7	
*7 kein Oberflächer	ngewässer vorhanden		•	
Luft/Klima				
	Luftqualität	[x] ja* 8	[] nein	
	Kaltluftentstehung und -bahnen	[x] ja* 8	[] nein	
	Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	[x] ja*8	[] nein	
*8 Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.				
Arten und Biot	ope			
	Biotoptypen (derzeitiger Bestand Oktober 2018): - Gebäude, Hofflächen - Garten mit z.T. älterem Baumbestand	[x] ja* 9	[] nein	
	Artenschutz:			
	s. Artenschutzrechtl. Abschätzung von Dr. Boschert, Bioplan Bühl Oktober 2018)	[] ja	[x] nein*10	
	g beansprucht Gärten. Ein Ausgleich für den Verlust dieses Biotoschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs- / Aus			
Verbotstatbestä mäuse) auszus		gel und Säug	getiere (Fleder-	
•	rtenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchung	gen ist nicht e	rforderlich.	
Landschafts-/0		I		
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschafts- bildes	[]ja	[x] nein*11	
	Vielfalt und Naturnähe	[] ja	[x] nein*11	
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	[] ja	[x] nein*11	
*11 Es ist mit keine Bereich zu rechr	en erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild bei eine nen.	er Bebauung	im rückwärtigen	

Schutzgut	Funktion und Werte Beeinträch		ächtigung
Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	[] ja	[x] nein*12
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	[] ja	[x] nein*12
*12 Mit Lärm und daher vernachl	Staubbelastung ist ggf. bei der Bauphase zu rechnen. Dies ist ässigbar.	jedoch zeitli	ch befristet und
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	[] ja	[x] nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	[] ja	[x] nein
Erschütterun- gen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	[] ja	[x] nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	[] ja	[x] nein
Elektromagne- tische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	[] ja	[x] nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	[] ja	[x] nein

Durch die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

5.4 Zusammenfassung

Da es sich bei der 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" um einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt

offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter entstehen

wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet.

Es ergibt sich die Einschätzung, dass aufgrund der 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" mit keinen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist, wenn die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird.

Die von Dr. Boschert erstellte Artenschutzrechtliche Abschätzung wird dem Bebauungsplan beigefügt.

6 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 0,683 ha
Mischbauflächen MI	ca. 0,669 ha
davon Erweiterung	ca. 0,224 ha
Verkehrsflächen (Gehweg)	ca. 0,014 ha

7 Kosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten richten sich grundsätzlich nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und den Satzungen der Gemeinde Ortenberg.

8 Hinweise und Empfehlungen

8.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

8.2 Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

8.3 Gehölzrodungen

Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (2) zu vermeiden.

Freiburg, den 21.06.2018 BU-ta-ba 09.11.2018 FEU
PLANUNGSBÜRO FISCHER -
Günterstalstraße 32 • 79100 Freiburg i.Br Tel. 0761/70342-0 • info@planungsbuerofischer.de Fax 0761/70342-24 • www.planungsbuerofischer.de
Planer
□ 104Beg03.doc)
Ausgefertigt:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangener Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.
Ortenberg, den
Markus Vollmer, Bürgermeister

Bebauungsplan Hauptstraße II, Gemeinde Ortenberg

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:



Gemeinde Ortenberg Dorfplatz 1

77799 Ortenberg

Auftragnehmer:





Nelkenstraße 10 77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

Dr. Alessandra Basso

M. Sc. Science of Natural Systems (Biologie)

DR. MARTIN BOSCHERT Diplom-Biologe

Landschaftsökologe, BVDL Beratender Ingenieur, INGBW



Bebauungsplan Hauptstraße II, Ortenberg Artenschutzrechtliche Abschätzung -Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

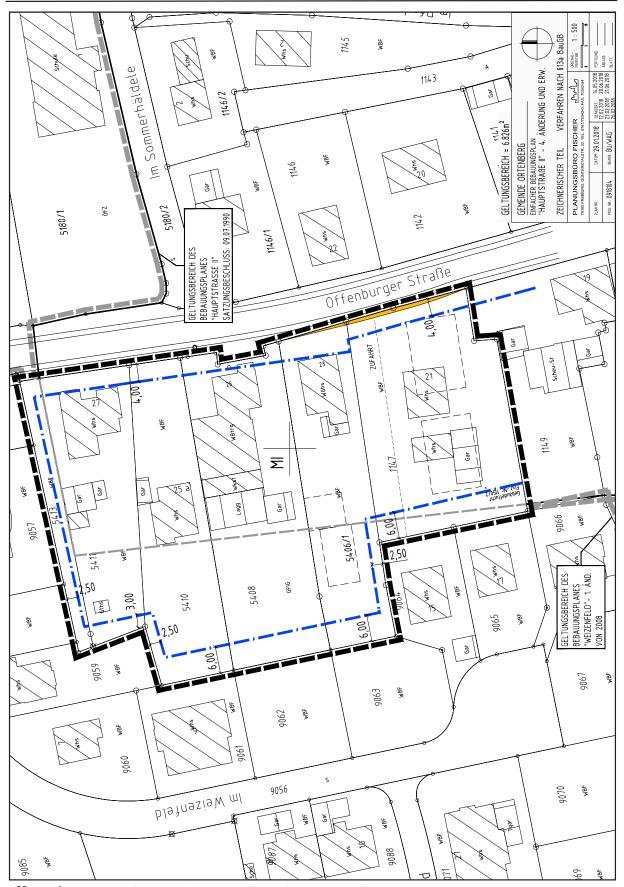
1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Hauptsraße II, Gemeinde Ortenberg, ist zu prüfen, ob die Zugriffsund Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Das Vorhabensgebiet befindet sich am westlichen Teil von Ortenberg und wird nach Westen von der Straße Im Weizenfeld und nach Osten von der Offenburger Straße begrenzt. In allen Richtungen schließen Wohnbebauung und dazugehörige Gärten an. Weiter nördlich und westlich befinden sich Ackerflächen. Der Geltungsbereich selbst besteht hauptsächlich aus Wohnhäusern auf Privatgrundstücken. In den Gärten stehen einige jüngere Bäume u.a. verschiedene Koniferenarten z. B. Fichte, Spitzahorn, Haselnuss oder Walnuss, und unterschiedliche kleinere Gehölze.



Karte 1: Lage des Geltungsbereiches (Stand 21. Juni 2018).



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 24. Oktober 2018 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (Lüth 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. http://www.schmetterlingebw.de oder http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/ sowie weitere Verbreitungsinformationen wie das Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein NATURA 2000 - Gebiet oder Naturschutzgebiet.

Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich liegen keine kartierten Biotope. Der nächstgelegene kartierte Biotop 'Feuchtbiotope und Feldgehölz 'Waizenfeld' (175133174840) befindet sich ungefähr 120 Metern nordwestlich des Geltungsbereiches.

Somit sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder kartierten Biotopen ausgeschlossen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Begehung am 24. Oktober 2018 wurden im Geltungsbereich *Rabenkrähe* und *Haussperling* registriert. Im Norden außerhalb des Geltungsbereichs wurden ferner *Kohlmeise* und *Elster* angetroffen sowie ein *Mäusebussard* als Nahrungsgast. Ein Nest der *Mehlschwalbe* befindet sich an einem Gebäude direkt nördlich außerhalb des Geltungsbereichs. Im Siedlungsbereich stellen die Gebäude sowie die Bäume und weitere Gehölze geeignete Brutmöglichkeiten für allerdings wenige, überwiegend häufige Vogelarten wie z.B. *Haussperling, Grünfink, Kohl-* und *Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz* oder *Amsel*

dar. Des Weiteren befinden sich auf der Grundstück einige Nistkästen, die für verschiedene - Vogelarten geeignet sind, insbesondere für häufige und / oder verbreitete Höhlenbrüter wie *Kohl*- und *Blaumeise*.

Die einzige vorkommende planungsrelevante Vogelart ist der *Haussperling*. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten kann es zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (siehe *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist prinzipiell durch die Beseitigung von Gehölzen möglich. Durch die Bebauung gehen höchstens einzelne Reviere weniger Arten wie der *Amsel* verloren. Diese ist jedoch hinsichtlich ihrer Nistplätze flexibel. Ferner ist davon auszugehen, dass diese Art nach der Bebauung neuen Lebensraum findet.

Nach derzeitigen Plänen bleiben sämtliche Gebäude stehen, so dass hier die Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert, auch nicht bei vorübergehender Aufgabe eines Revieres.

Ferner sind wenige Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben häufigen und /oder verbreiteten Arten wie *Buchfink* auch Arten mit größerem Raumanspruch wie *Ringeltaube* oder *Rabenkrähe*. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Größe des Geltungsbereiches für diese Arten nicht zu erkennen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 ist daher auszuschließen.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Säugetiere - Fledermäuse

Im Geltungsbereich bieten die Gehölze kein Quartierpotential. Dennoch kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass einzelne Fledermäuse die Gehölze als Quartier nutzen. Paarungs- bzw. Zwischenquartiere bis hin zu Wochenstuben sind jedoch ausgeschlossen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (siehe *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Die Gebäude bieten Quartierpotential, von Einzel-, Paarungs- bzw. Zwischenquartieren bis hin zu Wochenstuben. An einigen Gebäude befinden sich auch einige Fledermauskästen. Da die Gebäude bei der Planumsetzung nicht betroffen sind, sind Verletzungen der verschiedenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG daher ausgeschlossen.

Eine Leitlinie für Fledermäuse ist aufgrund der Strukturen im Geltungebereich nicht zu erkennen. Ebenfalls aufgrund der Strukturen, aber auch aufgrund der Größe stellt die Fläche kein essentielles Jagdgebiet dar. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht verletzt.

Säugetiere - Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage in einem Siedlungsbereich ohne Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für die *Haselmaus* ausgeschlossen werden.

Säugetiere - weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich und dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und Braunbär gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die Zauneidechse kommt im Naturraum und auch in Ortenberg vor. Der Geltungsbereich bietet jedoch keinen geeigneten Lebensraum für diese Art. Lebensraumelemente, z. B. Versteckmöglichkeiten wie Steine, sind nur kleinflächig und isoliert vorhanden. Für die Mauereidechse, die ebenfalls im Naturraum und auch in Ortenberg vorkommt, liegt im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum vor. Auch für sie sind nur punktuell wenige Lebensraumelemente vorhanden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Die *Schlingnatter* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Ortenberg vor. Im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher für diese Art nicht gegeben.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Ortenberg, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung gibt es keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Der Geltungsbereich bietet ferner für keine der artenschutzrechtlich relevanten *Amphibien*-Arten Landlebensraum.

Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

- 11						
artenschutzrechtlich	Betr	offenheit durch	weiteres Vorgehen			
relevante Arten/Gruppen						
	ante T	Tiergruppen und Tierarten				
Vögel u.a.						
Ringeltaube	+	Tötung	VM 1			
Rabenkrähe	+	Tötung	VM 1			
Kohlmeise	+	Tötung	VM 1			
Blaumeise	+	Tötung	VM 1			
Haussperling	+	Tötung	VM 1			
Mönchsgrasmücke	+	Tötung	VM 1			
Grünfink	+	Tötung	VM 1			
Amsel	1	Tötung	VM 1			
Säugetiere						
Fledermäuse						
Haselmaus	I					
übrige Säugetierarten	I					
Reptilien						
Zauneidechse						
Mauereidechse	1					
Schlingnatter	I					
übrige Reptilienarten	1					
Amphibien						
Gelbbauchunke						
Kreuzkröte	I					
übrige Amphibienarten	I					
Fische / Rundmäuler						
Muscheln						
Krebse						
Pseudoskorpione						
Wasserschnecken	_					
Landschnecken						
Libellen Holzkäfer						
Wasserkäfer	+					
Schmetterlinge	-					
kl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	1					
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	1					
Großer Feuerfalter	1					
Spanische Flagge	1					
Nachtkerzenschwärmer	I					
übrige Schmetterlingsarten						
	ante I	Farn- und Blütenpflanzen so	wie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen						
Moose						

Kreuzkröte und *Gelbbauchunke* kommen im Naturraum vor, auch im Bereich von Ortenberg. Allerdings findet sich im Geltungsbereich kein Lebensraum für diese beiden Arten.

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten wie *Kammmolch*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Springfrosch* oder *Wechselkröte* kommen in den benachbarten Naturräumen vor, nicht jedoch im Bereich von Ortenberg. *Knoblauchkröte* und *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor. Daher kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, allerdings aufgrund fehlender geeigneter Still- oder Fließgewässer jedoch nicht im Geltungsbereich sowie direkt angrenzender Flächen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Gruppe damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

8. Käfer

In Baden-Württemberg sind sieben artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, ein Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Die artenschutzrechtlich relevanten Arten, Eremit, Heldbock oder Alpenbock, fehlen im Naturraum und damit auch im Wirkraum. Lediglich der Hirschkäfer kommt im



Naturraum vor, ist aber aufgrund fehlender Lebensraumausstattung nicht im Wirkraum zu erwarten.

Wasserkäfer - siehe Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des Vierzähnigen Mistkäfers für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (Frank & Konzelmann 2002).

Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die *Käfer* ausgeschlossen werden.

9. Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter, Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* ist aufgrund der vorhandenen Strukturen auszuschließen. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegen daher für diese Arten nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Tiergruppe ausgeschlossen werden.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen-*Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommt *Rogers Goldhaarmoos* im Naturraum vor. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten sind nicht im Naturraum und somit auch nicht im Bereich des geplanten Eingriffs anzutreffen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten) und *Säugetiere* (*Fledermäuse*) nicht vollständig auszuschließen, werden jedoch durch Maßnahmen verhindert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose, bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Kartierungen nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden oder Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nicht-

flüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

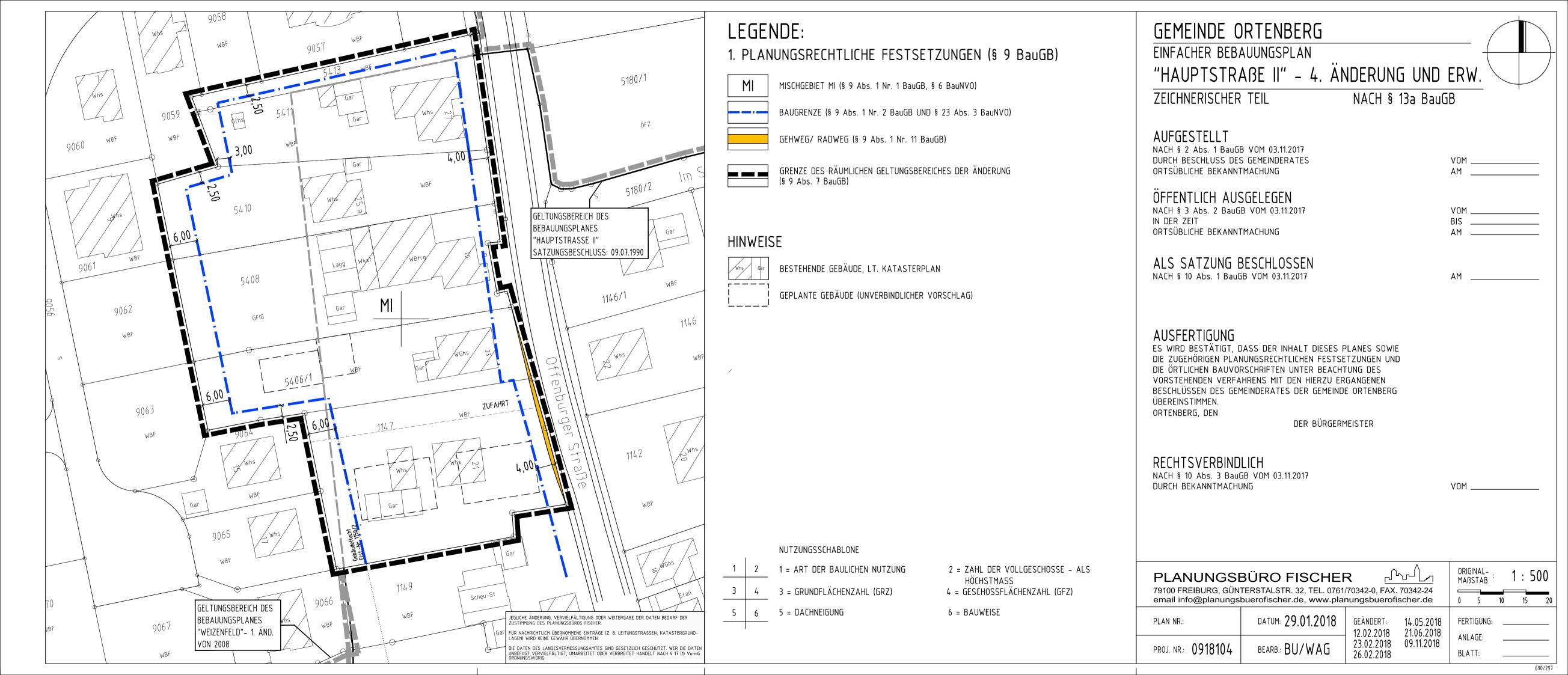
8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

Frank, J., & E. Konzelmann (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H.-G., H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.



	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2018
bearbeitet von: Anja Schwörer		Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 6

Beschluss über die Wahlorganisation für die Europawahl am 26. Mai 2019

Sachverhalt

Zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 26. Mai 2019 werden durch die <u>Gemeindebehörde</u> entsprechend den hierzu bestehenden Rechtsgrundlagen des Europawahlgesetzes (EuWG), Bundeswahlgesetz (BWG), Europawahlordnung (EuWO) und der Bundeswahlordnung (BWO) folgenden Anordnungen getroffen.

Nach § 12 BWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2500 Einwohner umfassen. Der Bürgermeister bestimmt nach § 12 BWO, dass die Gemeinde Ortenberg einen Wahlbezirk bildet.

Zur Besetzung des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes werden insgesamt 16 Personen benötigt. Mögliche Wahlhelfer werden ab Januar 2019 von der Verwaltung angesprochen werden.

Als Wahlraum wird die Schlossberghalle Ortenberg, Festhalle, Dorfplatz 3 bestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Wahlorganisation in der vorgelegten Form zur Kenntnis.

Beratungsergebnis	5 :					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	

	Gemeinde Ortenberg		Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2018
bearbeitet von: Anja Schwörer		I	Öffentlich Nichtöffentlich	TOP 7
			Anlage/n	

Beschluss über die Wahlorganisation für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019
Sachverhalt
1. Zur Information:
Am Sonntag, 26. Mai 2019 finden die Wahlen der Gemeinderäte und der Kreisräte in Baden- Württemberg statt. Hierfür ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.
Gemäß § 11 Kommunalwahlgesetzt (KomWG) besteht dieser aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.
Da der Bürgermeister selbst Wahlbewerber für die Kreistagswahl ist, hat der Gemeinderat den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Anzahl sind zu wählen.
Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Insgesamt werden für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses 14 Personen benötigt.
Die Verwaltung wird ab Januar 2019 mögliche Wahlbewerber ansprechen, um die nötige Anzah ehrenamtlich Tätiger, die nicht aus Gemeindebediensteten gedeckt werden kann, zur Verfügung stellen zu können.
2. Im Übrigen sind weitere organisatorische Entscheidungen zu treffen:
2.1. Wahlbezirk
Nach § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) soll kein Wahlbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen
Der Bürgermeister bestimmt nach § 4 KomWG, dass die Gemeinde Ortenberg einen Wahlbezirk bildet.
2.2. Entscheidungen zum Gemeindewahlausschuss
a.) Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters im Gemeindewahlausschuss
Unter den Beisitzern ist gemäß § 11 Abs. 4 KomWG der Schriftführer und sein Stellvertreter zu bestimmen. Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter sobald die Wahlhelfer feststehen.
b.) Aufgabenübertragung nach § 14 Abs. 3 KomWG
Beratungsergebnis:

ja:

ja:

nein:

nein:

Enth.:

Enth.:

☐ mehrheitlich

mehrheitlich

☐ Zustimmung:

☐ Ablehnung:

einstimmig

einstimmig

In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und das Briefwahlergebnis feststellt.

Der Gemeinderat entscheidet dann gemäß § 14 Abs. 3 KomWG, dass der Gemeindewahlausschuss

- 1. die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und
- 2. das Briefwahlergebnis feststellt.

2.3. Wahlraum

Als Wahlraum bestimmt der Bürgermeister nach § 23 Abs. 1 KomWO für den Wahlbezirk Ortenberg die Schlossberghalle, Dorfplatz 3, 77799 Ortenberg. Die Auszählung der Kreistags- und Gemeinderatswahl wird aufgrund der vorgesehenen Edv-unterstützten Auszählung, hingegen im Rathaus, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg stattfinden. Bezüglich einer etwaigen Unterbrechung der Auszählung am Sonntagabend muss der Gemeindewahlausschuss noch separat Beschluss fassen. Dies ist nötig, da die Auszählung der Gemeinderatswahl für den Montagmorgen vorgesehen ist.

2.4. Weitere Entscheidungen des Bürgermeisters

a.) Wahlumschläge § 37 Abs. 4, § 38 abs. 2 KomWG

Es werden zwei Wahlumschläge verwendet, die sich in der Farbe unterscheiden müssen:

Wahl der Gemeinderäte: chamois Wahl der Kreisräte: hellgrün

b.) Farbe der Stimmzettel § 38 Abs. 1, § 37 Abs. 4, § 38 Abs. 2 KomWG

Wahl der Gemeinderäte: chamois Wahl der Kreisräte: hellgrün

c.) Bestimmung der Hilfskräfte gemäß § 11 Abs. 4 KomWG

Hilfskräfte werden vom Bürgermeister zu einem späteren Zeitpunkt bestellt.

_		_				
Bes	chi	luec	·VA	rec	hls	2
பேக	ull	1433	9 V U	JOL		ıu

Der Gemeinderat nimmt die Wahrlorganisation in der vorgelegten Form zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Sitzung des Gemeinde- rates am 17. Dezember 2018
bearbeitet von: Markus Vollmer	☑ Öffentlich□ Nichtöffentlich□ Anlagen	TOP 8

Sachverhalt

Für den Neubau des Bauhofs in der Bruchstraße (ehem. Obsthof Herp) wurden in den Kalenderwochen 26 bis 31 die Gewerke

- Glaserarbeiten
- Bodenbeschichtung
- Malerarbeiten
- Zimmererarbeiten beschränkt ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung der öffentlichen Ausschreibung fand am 14. November 2018 statt. Die Zuschlags- und Bindefrist wurde jeweils auf den 31. Januar 2019 festgesetzt.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der eingegangenen Angebote durch das Planungsbüro liegen die Vergabevorschläge vor (alle Preise inkl. MwST):

Glaserarbeiten:

Bieter A: 6.546,19 EUR
Bieter B: 7.939,68 EUR
Bieter C: 8.658,44 EUR
Bieter D: 11.760,77 EUR
Bieter E: 296.232,00 EUR

Bodenbeschichtungsarbeiten:

Bieter F: 8.377,60 EUR Bieter G: 9.835,95 EUR Bieter H: 10.501,16 EUR

Malerarbeiten

Bieter I: 9.123,14 EUR Bieter J: 10.305,88 EUR Bieter K: 11.161,01 EUR Bieter L: 12.345,06 EUR

Zimmererarbeiten:

Bieter M: 32.957,65 EUR Bieter N: 38.815,92 EUR Bieter O: 42.760,87 EUR Bieter P: 44.202,43 EUR

Beratungsergebnis:						
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	

Die Bieter mit dem jeweils wirtschaftlichsten Angebot A, F, I und M sind dem prüfenden Ingenieurbüro als leistungsstarke Firma bekannt.

Überplanmäßige Ausgaben:

Der Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2018 beträgt 800.000 EUR.

Wie bereits angekündigt sind überplanmäßige Ausgaben zu genehmigen.

Die Gesamtsumme der Auftragsvergaben beträgt (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs für den Bereich Wasserversorgung) 54.583,51 EUR. Sie liegt in der Summe ca. 10.000 EUR <u>unter</u> der Kostenschätzung für diese Gewerke.

Einschließlich der Planungskosten belaufen sich die bereits beauftragten Gewerke und unter Berücksichtigung der bewilligten überplanmäßigen Ausgaben auf ca. 930.000 EUR.

Die überplanmäßige Ausgaben für 2018 erhöhen sich daher um ca. 55.000 EUR. Diese sind gedeckt durch Einsparungen bei Tiefbaumaßnahmen, durch eine überplanmäßige Zuführung (95 TEUR) und hilfsweise durch Rücklagenentnahmen.

Res	chl	uss	vors	ch	lan
DES		นออ	vuis	CIII	ıаy

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Auftragsvergaben:

Glaserarbeiten:

Bieter A: 6.546,19 EUR

Bodenbeschichtungsarbeiten: Bieter F: 8.377,60 EUR

Malerarbeiten

Bieter I: 9.123,14 EUR

Zimmererarbeiten:

Bieter M: 32.957,65 EUR

2. Der Gemeinderat bewilligt die zusätzlichen überplanmäßigen Ausgaben i.H.v. ca. 55.000 EUR.

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg		Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. Dezember 2018							
bearbeitet von: Julia Klumpp			Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 9							
Annahme von Spenden											
 Sachverhalt Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. Ein Bürger der Gemeinde Ortenberg hat der Gemeinde 7 Tannenbäume im Wert von 680,00 € gespendet. Ein Bürger der Gemeinde Ortenberg hat der Gemeinde 1 Tannenbaum im Wert von 200,00 € gespendet. 											
 Ein Bürger der Gemeinde Ortenberg hat der Gemeinde 1 Tannenbaum im Wert von 120,00 € gespendet. Roland Hummel aus Ohlsbach hat der Gemeinde 1 Tannenbaum im Wert von 260,00 € gespendet. 											
Beschlussvorschlag Die Sachspenden werden angenommen.											
<u>Notizen</u>											

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: